

II— 4968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 22. März 19 79

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. IV-50.004/4-1/79

2310/AB

1979 -03- 26

ZU 2296/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Ernährungsbeirat des Bundesministeriums
für Gesundheit und Umweltschutz (Nr. 2296/J-NR/1979)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

"1) Trifft es zu, daß 6 ordentliche Universitäts-
professoren sowie ein Universitätsdozent, Mit-
glieder des Ernährungsbeirates in einem Schreiben
an den Vorsitzenden der Kommission, Prof. GEYER,
feststellten, daß

- a) der Ernährungsbeirat in seinen Aufgaben in
ungenügender Weise von den bereits bestehenden
und zum Teil gesetzlich fundierten Gremien auf
dem Gebiete des Ernährungsbeirates abgegrenzt
sei;
- b) die Formulierung der Merkmale der Mitglieder
unbestimmt sei;
- c) die Nachnominierung weiterer 8 Universitäts-
professoren in Betracht gezogen werden soll
und

wegen dieser Probleme die Konstituierung allenfalls ver-
schoben werden solle?

- 2 -

- 2) Wurde dem Vorbringen der 7 unterzeichneten Wissenschaftler Rechnung getragen bzw. wird ihm Rechnung getragen werden?
- 3) In welcher Weise ist der Aufgabenbereich des Ernährungsbeirates fachlich zu umschreiben?
- 4) Inwiefern unterscheiden sich seine Aufgaben von denen der Hygienekommission, der Ernährungskommission des Obersten Sanitätsrates, des Lebensmittelbeirates sowie der Codexkommission?
- 5) Welche Vorsorge wurde getroffen, um hinsichtlich des Aufgabenbereiches und Kompetenzbereiches Doppelgeleisigkeiten bei den genannten Institutionen zu vermeiden?
- 6) Welche Gründe gibt es für die Geheimhaltungspflicht zur Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen (siehe § 11 der Geschäftsordnung)?
- 7) Welche konkreten Forschungsaufträge sind im Zusammenhang mit Ernährungsfragen in den vergangenen Jahren vergeben worden?
- 8) Welche Personen haben welche Summen für welche Forschungsvorhaben auf dem Gebiete des Ernährungswesens bekommen?
- 9) Welche Forschungsvorhaben zur Ernährungswissenschaft sind in Zukunft geplant?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Dem Ernährungsbeirat gehören insgesamt fünf ordentliche Universitätsprofessoren an. Das in der Anfrage erwähnte Schreiben, welches an den Vorsitzenden des Ernährungsbeirates gerichtet war und die unter 1) a) bis c)

- 3 -

genannten Ausführungen enthielt, weist insgesamt sieben Unterschriften auf, die aber nicht alle eindeutig indentifizierbar sind, weshalb darüber keine weiteren Aussagen gemacht werden können.

Zu 2):

Der Ernährungsbeirat wurde am 1. Dezember 1978 konstituiert, wobei bei der Zusammensetzung den Aufgaben des Beirats voll Rechnung getragen wurde. Derzeit besteht keine Veranlassung, die Geschäftsordnung bzw. die Zusammensetzung des Ernährungsbeirates zu ändern.

Zu 3):

Dem Beirat kommen gemäß § 2 seiner Geschäftsordnung folgende Aufgaben zu:

1. Er berät den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in allen medizinischen und hygienischen Fragen der Ernährung.
2. Er erstattet auf Ersuchen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Gutachten über die im Punkt 1 genannten Fragen.
3. Er kann auch von sich aus dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu den in Punkt 1 genannten Materien Vorschläge unterbreiten.

Zu 4):

Die Fragen der richtigen Ernährung bzw. die Fragen einer falschen oder fehlgeleiteten Ernährung sind für die Gesundheit des Menschen von ganz besonderer Wichtigkeit. Ich bin daher der Überzeugung, daß man die Kampagnen für eine gesunde Ernährung intensivieren und durch entsprechende Maßnahmen ergänzen muß.

- 4 -

Das Expertengremium des neugeschaffenen Ernährungsbeirates soll dazu Empfehlungen und Vorschläge geben und einschlägige Forschungsarbeiten initiieren und beurteilen.

Die Aufgaben der Codexkommission sind im § 52 Abs. 1 LMG 1975 klar abgegrenzt, und zwar dient sie der Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in Angelegenheiten des Lebensmittelgesetzes sowie zur Vorbereitung des Österreichischen Lebensmittelbuches. Wie bekannt, regelt das LMG 1975 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten etc. Hier geht es also im wesentlichen um das einwandfreie Inverkehrbringen einwandfreier Produkte.

Der von der Codexkommission gemäß § 53 LMG 1975 zu bestellende Ständige Hygieneausschuß - welcher offensichtlich mit der in der Anfrage genannten Hygienekommission gemeint ist - hat ebenfalls beratende Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975. Der Hygieneausschuß soll vor allem dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Vorbereitung der Hygieneverordnungen (§ 21) und den mit der Überwachung betrauten Behörden für Fragen, die sich aus der Handhabung der §§ 20, 22 und 23 ergeben, zur Beratung zur Verfügung stehen.

Das vom Obersten Sanitätsrat eingesetzte "Komitee betreffend Ernährung, Lebensmittel als ein Problem der Gesundheit" - welches offenbar mit der in der Anfrage genannten Ernährungskommission des Obersten Sanitätsrates gemeint ist - hat sich selbst als permanent zur Verfügung stehende Kommission verstanden, um bei Unklarheiten bzw. offenen oder kontroversen Fragen gutachtlich tätig zu werden.

Der in der Anfrage genannte "Lebensmittelbeirat" ist nicht existent.

- 5 -

Zu 5):

Wie aus den dargestellten Aufgabenbereichen ersichtlich ist, wird es nicht zu Doppelgeleisigkeiten der genannten Beratungsgremien kommen.

Der Aufgabenbereich des Ernährungsbeirates bzw. seine Aktivitäten werden vielmehr die Bemühungen aller dieser Beiräte - aus jeweils verschiedenen Blickwinkeln - zur gesunden Ernährung beizutragen, sinnvoll ergänzen. So schließt etwa die Aufgabe des Ernährungsbeirates nahtlos an die Aufgaben der Codexkommission an, nämlich dort, wo der Konsument durch falschen oder fehlgeleiteten Einsatz an sich einwandfreier Lebensmittel gefährdet ist bzw. wo er durch richtige Ernährung selbst zur Erhaltung seiner Gesundheit beitragen kann.

Zu 6):

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung sind die Sitzungen nicht öffentlich bzw. sind Fakten und Vorgänge vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen über Beratungsgegenstände, über den Gang der Verhandlungen und über Beschlüsse des Beirates sind nur mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zulässig.

Analoge Vorschriften finden sich auch in den Geschäftsordnungen bereits bestehender Beiräte des Bundesministeriums und haben noch nie Anlaß zur Kritik gegeben.

Zu 7) und 8):

Folgende Personen haben für die nachfolgend angeführten Forschungsaufträge auf dem Gebiet des Ernährungswesens nachstehende Summen erhalten:

- 6 -

1. Univ.Prof.Dr. BERNER: Psychische Aspekte bei der Behandlung der Fettsucht, S 305.000,--
2. Univ.Prof.Dr. Barbara RUDAS: Ernährungsphysiologische Untersuchung der Verpflegung in den Wiener Ganztagsschulen S 100.000,--
3. Horst Herbert KOSSATZ: Durchführung einer Nachuntersuchung zur ERNA 76, S 80.000,--

Zu 9):

Es wird eine wesentliche Aufgabe des Ernährungsbeirates sein, Forschungsvorhaben zur Ernährungswissenschaft und zum Ernährungsverhalten zu planen und zu koordinieren. Unter anderem wird der Ernährungsbeirat auch die Ernährungs-Beratungsstelle, die wir einrichten, fachlich überwachen.

Bei der konstituierenden Sitzung des Ernährungsbeirats, am 1. Dezember 1978 wurden mehrere Unterausschüsse, nämlich einer für "Ernährungserziehung", einer zur Behandlung des Fragenkomplexes "Ernährungsinformation in Massenmedien", einer zur Frage der "Beschäftigung von Diätassistentinnen" und einer zum Problem "Gemeinschaftsverpflegung" gegründet. Diese Unterausschüsse sind bereits zu Arbeitssitzungen zusammengetreten; über die Ergebnisse wird bei der nächsten Sitzung des Ernährungsbeirats, die am 6. April 1979 stattfinden wird, berichtet werden.

Der Bundesminister:

